



22. JAGDGESETZNOVELLE

1. Der Inhaltswortlaut wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Eintrag „§ 1 Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes“ wird die Zeile „§ 1a Wildmanagement“ eingefügt.
- b) Der Eintrag zu § 14 lautet: „Ausübung des Jagdrechtes in Gemeindegäuden“.
- c) Der Eintrag zu § 40 lautet: „Jagdartenform“.
- d) Nach dem Eintrag „§ 82f Übergangsbestimmungen zur Novelle L.G.B.I. Nr. 9/2015“ wird die Zeile „§ 82g Übergangsbestimmung zur Novelle L.G.B.I. Nr. [...]“ eingefügt.

§ 1 ALT

§ 1

Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und sticht daher dem jeweiligen Grundigentümer zu. Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zutreffenden Jagdgebietes Wild unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Gewehre u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild und Fallwild sich anzueignen.

(2) Bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befähigung zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigener Betrieb, Verpachtung usw.), oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe des § 14 ein.

(3) Die Hege hat die Erhaltung und Entwicklung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten, artreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel. Unter grundsätzlich freier Wahrung des Lebensrechtes der Wildes kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch mit jagdlichen Interessen der Vorrang zu.

§ 1 NEU

2. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zutreffenden Jagdgebietes Wild unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Gewehre u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild und Fallwild sich anzueignen.“

3. § 1 Abs. 3 entfällt.

4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Wildmanagement

(1) Wildmanagement umfasst alle in diesem Gesetz geregelten Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere behördliche, die die Verbreitung, das Vorkommen, die Populationsentwicklung und das Verhalten von Wild beeinflussen sowie die daraus im Umgang mit Wild gewonnenen Erkenntnisse. Wesentliche Bestandteile des Wildmanagements sind die Jagdausübung und die Hege.

(2) Zum Wildmanagement gehören insbesondere

1. die Wildforschung,
2. das Wild- und Lebensraummonitoring,
3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,
4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wild,
5. die wildökologische Raumplanung.

(3) Die Jagdausübung hat neben der nachhaltigen Nutzung von Wild insbesondere dazu beizutragen

1. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,
2. dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken,
3. die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und die Ausbreitung invasiver Tierarten bestmöglich hintanzuhalten.

(4) Die Hege hat in der von Menschen geprägten und genutzten Kulturlandschaft den heimischen Wildarten jenen Stellenwert einzuräumen, der nachhaltig überlebensfähige, gesunde, gut strukturierte, vernetzte und an die Verhältnisse des Lebensraumes angepasste Populationen ermöglicht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsinteressen sind Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden und im öffentlichen Interesse gelegene Wildfunktionen nach Maßgabe der jagdlichen Bestimmungen im Rahmen der jagdlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch mit jagdwirtschaftlichen Interessen der Vorrang einzuräumen ist.“

§ 2 ALT

§ 2 Wild

(1) ...

(3) Grundstücke und Grundstückssteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wilderhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wilderhaltung nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebietsteile sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wilderhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Mitrengelzäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist von landwirtschaftlichen Wilderhaltern oder mit seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verwendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

§ 2 NEU

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Grundstücke und Grundstückssteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wilderhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wild nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebietsteile sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wilderhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Mitrengelzäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist von landwirtschaftlichen Wilderhaltern oder mit seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verwendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.“

§ 3 ALT

§ 3

Eigenjagdrecht

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Eigentümerin/dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektar (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümerin/der Eigentümer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Fall muss jedoch das Eigentum räumlich ungeteilt sein.

(2) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das Mindestmaß gemäß Abs.1 nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche an eine in einem der Steiermark benachbarten Bundesland gelegene, demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundfläche grenzt, die

- a) selbst nach den dafür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften die Größe eines Eigenjagdgebietes erreicht oder
- b) zusammen mit der in der Steiermark gelegenen Grundfläche die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt und wenn außerdem nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften diese Fläche aus dem gleichen Grunde als Eigenjagdgebiet festgestellt wird.

(3) Jagdausübungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 jeweils erster Satz erfüllen. Eigenjagdberechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Eigenjagd zu verpachten (§ 7 in Verbindung mit § 15) oder eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 23).

§ 3 NEU

6. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

³(3) Jagdausübungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 jeweils erster Satz erfüllen. Eigenjagdberechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Eigenjagd zu verpachten (§ 7 in Verbindung mit § 15) oder eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 23).³

§6 ALT

§ 6

Eigenjagdrecht

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 3 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremdes Grundeigentum zu betreten, wobei die größere oder geringere Schwierigkeit des Gelingens von einem Grundstücke zum anderen (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen u. dgl.) außer Betracht zu bleiben hat. Auch ist der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken gegeben, wenn dieselben auch nur in einem Punkte zusammenstoßen.

(2) Wege, Straßen, Eisenbahnen und deren Zugehör, öffentliche Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder teilweise innerhalb derselben befindliche öffentliche, stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und selbst Insehn, die in öffentlichen Gewässern liegen, sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

(3) Werden räumlich auseinanderliegende Grundflächen nur durch den Längenzug von Grundstücken, die durch fremdes Grundeigentum führen, verbunden, so wird der für die Feststellung als Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundflächen durch solche Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben. Für darüberhinausgehende, räumlich auseinanderliegende Grundflächen, die nur durch den Längenzug von Grundstücken verbunden werden, die durch fremdes Grundeigentum führen, findet die Bedingung, dass diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben müssen, keine Anwendung, wenn daraus antragsgemäß Vorrechte auf Jagdenschlüsse gemäß § 12 eingeträumt werden. ~~Erforderlich ist jedoch, daß die zweckmäßige Jagdausübung nicht gestört und nicht entsprechend breite Längenzüge, die durch fremde Grundstücke führen, können keine Eigenjagden begründen, diese können jedoch Teile ~~von~~ von Eigenjagden sein.~~

(4) Durch den Längenzug einer durch fremde Grundstücke führenden Straße, eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Feststellung einer Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt, diese können jedoch Teil einer Eigenjagd sein. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(5) Eisenbahngrundstrecken, öffentliche Straßen und Wege begründen kein Eigenjagdrecht.



§6 NEU

7. § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für darüberhinausgehende, räumlich auseinanderliegende Grundflächen, die nur durch den Längenzug von Grundstücken verbunden werden, die durch fremdes Grundeigentum führen, findet die Bedingung, dass diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben müssen, keine Anwendung, wenn daraus antragsgemäß Vorrechte auf Jagdenschlüsse gemäß § 12 eingeträumt werden. Für die zweckmäßige Jagdausübung nicht geeignet gestaltete und nicht entsprechend breite Längenzüge, die durch fremde Grundstücke führen, können keine Eigenjagden begründen, diese können jedoch Teile von Eigenjagden sein.“

8. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Durch den Längenzug einer durch fremde Grundstücke führenden Straße, eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Feststellung einer Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt, diese können jedoch Teil einer Eigenjagd sein. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

§ 7 ALT

§ 7

Verpachtung des Eigenjagdrechtes

(1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 mit Genehmigung der Behörde ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachperiode verpachtet werden.

(2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist zu bewilligen, wenn die verpachteten und die allenfalls verbleibenden Eigenjagdgebietflächen jeweils mindestens 115 ha umfassen. Bei verpachteten Eigenjagdgebietflächen gehen die gemäß § 12 Abs. 2 eingeräumten Vorpachtflächen als mitverpachtet. Verpachtende Personen haben der Behörde Lagepläne und Grundstücksverzeichnisse vorzulegen. Pachtende Personen haben ihre Pächterfähigkeit nachzuweisen. Derartige Verpachtungen sind nur für ganze Grundstücke und ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachperiode möglich.

§ 11 ALT

§ 11

Teilung und Vereinigung des Gemeindejagdgebietes

(1) Wenn der Gemeinderat vor Erlassung der in § 10 erwähnten Kundmachung beschließt, dass das Gemeindejagdgebiet in der Weise aufzulösen ist, dass einzelne oder mehrere aneinander grenzende Katastralgemeinden selbständige Jagdgebiete (Katastralgemeindejagden) bilden oder das bisher nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet der ganzen Gemeinde zu vereinigen sei, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Teilung bzw. Vereinigung dann zu genehmigen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen. In keinem Falle dürfen dadurch Jagdgebiete unter 115 Hektar jagdlich nutzbarer Fläche entstehen. Als jagdlich nicht nutzbar gelten Grundstücke, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wilderhaltung umzäunt sind (§ 2 Abs. 2 und 3) und Flächen, auf denen die Jagdausübung verboten ist (§ 55 Abs. 2 und 3).

171



§ 7 NEU

9. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 mit Genehmigung der Behörde ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachperiode verpachtet werden.“

10. In § 7 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „für ganze Grundstücke und“ eingefügt.

§ 11 NEU

11. In § 11 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Wilderhaltung“ durch das Wort „Waldhaltung“ ersetzt.

§ 23 ALT

§ 23

Jagdverwalter

(1) Der Jagdverwalter hat die Jagd in dem seiner Verantwortung übertragenen Jagdgebiet zu verwalten. Er hat die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu erfüllen und ist von der Behörde auf Antrag des Jagdberechtigten, dessen Jagdausübungsrecht an die Bestellung eines Jagdverwalters gebunden ist oder von Amts wegen mit Bescheid zu bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Gegenüber der Behörde haftet er insbesondere für die Einhaltung und Einhaltung des Abschlussplanes sowie für die Beachtung der übrigen jagdpolizeilichen Bestimmungen



§ 23 NEU

dieses Gesetzes. Die Abberufung des Jagdverwalters ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 bis 7 mit Bescheid durchzuführen.

(2) Kommt die/der Jagdberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung einer Jagdverwalterin/eines Jagdverwalters trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach und wird von Amts wegen eine Jagdverwalterin/ein Jagdverwalter bestellt, ist von der/vom Jagdberechtigten an die Jagdverwalterin/den Jagdverwalter ein angemessener Aufwandsersatz (Zeitraumspauschale und Spesersatz) zu leisten. Der Aufwandsersatz wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 202/2021, festgesetzt. Die amtswegige Bestellung ist, sobald die/der Jagdberechtigte eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter bestellt hat, durch Bescheid aufzuheben.

12. Der bisherige § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Kommt die/der Jagdberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung einer Jagdverwalterin/eines Jagdverwalters trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach und wird von Amts wegen eine Jagdverwalterin/ein Jagdverwalter bestellt, ist von der/vom Jagdberechtigten an die Jagdverwalterin/den Jagdverwalter ein angemessener Aufwandsersatz (Zeitraumspauschale und Spesersatz) zu leisten. Der Aufwandsersatz wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 202/2021, festgesetzt. Die amtswegige Bestellung ist, sobald die/der Jagdberechtigte eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter bestellt hat, durch Bescheid aufzuheben.“

§ 34 ALT

§ 34

Jagdschutzpersonal

(9) Kommt die/der Jagdausübungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung von Jagdaufsichtsorganen trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach, so hat die Behörde ersatzweise Jagdaufsichtsorgane in erforderlicher Anzahl zu bestellen. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat an diese Personen einen angemessenen Aufwandsersatz (Zeitraumspauschale und Spesersatz) zu leisten. Der Betrag wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 202/2021, festgesetzt. Mit der Bestellung seitens der/des Jagdausübungsberechtigten namhaft gemachter Jagdaufsichtsorgane endet die ersatzweise vorgemomene Bestellung durch die Behörde.

13. In § 34 Abs. 9 entfällt die Wendung „... BGBl. Nr. 136/75, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2014.“

§ 34 NEU

§40 ALT

§ 40

Jagdkartenformblätter

~~Die Formblätter für die Jagdkarten werden von der Landesregierung festgesetzt. Die Landesregierung hat den Behörden Formblätter für die Jagdkarte zur Verfügung zu stellen. Sie kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Format und technische Umsetzung der Jagdkarte festlegen.~~

§46 ALT

§ 46

Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft

ga) Erarbeitung von Richtlinien für Kursinhalte zur Erlangung der ersten Jagdkarte;

i) Wildforschung. Koordinierung und Überwachung von gemeinsamen, revierübergreifenden Wildstandserfassungen unter verpflichtender Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihnen Beauftragten;

j) Förderung des Jagdhundwesens und Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen in den Bezirken, damit für anfallende jagdliche Aufgaben jeglicher Art ausreichend brauchbare, tündlichst geprüfte Jagdhunde vorhanden sind.

§40 NEU

14. § 40 lautet:

„§ 40

Jagdkartenform

Die Landesregierung hat den Behörden Formblätter für die Jagdkarte zur Verfügung zu stellen. Sie kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Format und technische Umsetzung der Jagdkarte festlegen.“

§46 NEU

15. Nach § 46 Nr. g wird folgende Nr. ga eingefügt:

„ga) Erarbeitung von Richtlinien für Kursinhalte zur Erlangung der ersten Jagdkarte;“

16. In § 46 Nr. i wird das Wort „Wildforschung“ durch das Wort „Wildforschung“ ersetzt.

§49 ALT

§ 49

Jagdzeiten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf ~~den gesetzlichen Bestimmungen~~ die Bestimmungen des § 1a Abs. 3 und 4 Jagdzeiten festzusetzen. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, ist ganzjährig zu schonen und darf nicht verfolgt, gefangen oder ertötet werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(1a) ...

§49 NEU

17. § 49 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 1a Abs. 3 und 4 Jagdzeiten festzusetzen.“

§50 ALT

§ 50

Wildfütterungen

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildstand und natürlichem Nahrungsangebot zu sorgen. Im Bereiche von Fütterungen ist ~~wildgerechtes~~ art- und wiederkäuergerecht zu füttern.

(2) Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. ~~Fütterungen für Rotwild, Muffelwild, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Dem Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan (zweifach), Beschreibung der Anlage und Zielbestand beizulegen. Vor Genehmigung sind die Bezirksjägermeister/der Bezirksjägermeisterin und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören und ist die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund die Fütterung errichtet werden soll, einzuholen. Fütterungen für Rotwild dürfen nur außerhalb des rotwildfreien Gebietes genehmigt werden.~~

(3) Um die Auflassung einer unbefristet genehmigten Fütterung ist bei der Behörde anzusetzen. Bei befristet genehmigten Fütterungen ist zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung die Auflassung der Fütterung der Behörde mitzuteilen oder um eine neue Genehmigung des Betriebes einer Fütterungsanlage anzusuchen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig um eine neue Genehmigung angesucht, so hat nach Anhörung der Bezirksjägermeister/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Behörde amtsweilig die erforderlichen Begleitmaßnahmen für die Auflassung auf Kosten der/des Jagdausübungsberechtigten beschleunigt vorzuschreiben. Die Auflassung darf erst dann erfolgen, wenn durch die Umsetzung der vorgeschriebenen erforderlichen Begleitmaßnahmen sichergestellt ist, dass ungünstige Auswirkungen auf den Lebensraum sowie Wildschäden tunlichst ausgeschlossen werden.



§50 NEU

18. In § 50 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „wildgerecht“ durch die Wortfolge „art- und wiederkäuergerecht“ ersetzt.

19. § 50 Abs. 2 erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Dem Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan (zweifach), Beschreibung der Anlage und Zielbestand beizulegen.“

20. In § 50 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „so hat“ die Wortfolge „nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ eingefügt.

~~(4) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Fütterungen für Rotwild darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Die Genehmigung gemäß Abs. 2 darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, für Fütterungen von Stein-, Muffel- und Schwarzwild auch unter Bedachtnahme darauf, ob Rotwild als Standwild vorhanden ist oder zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt. Die Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (wie insbesondere die Dauer der jeweiligen Fütterungsperiode und den Zielbestand) zu erteilen. Das Nichtbetreiben einer genehmigten Fütterung sowie die Auflassung einer genehmigten Fütterung ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen sind strafbar.~~

(5) Außerhalb genehmigter Fütterungen, außerhalb der genehmigten Fütterungszeiten und außerhalb von Rotwildfütterungen und Schwarzwildfütterungen dürfen Futtermittel und eingebrachte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die geeignet sind, Schalenwild anzulocken, von niemandem diesem zugänglich gemacht werden. Die übliche fachgerechte Lagerung und Verwendung von Futtermitteln und von eingebrachten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind davon ausgenommen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, wenn erforderlich, die Vorlage bestimmter Futtermittel, die besonders geeignet sind, Schalenwild anzulocken, mittels Bescheid für einzelne oder mehrere Jagdgebiete oder Jagdgebieteile oder mit Verordnung für alle Jagdgebiete verbieten. ~~Das Betreiben von Gammwild, Stein-, Schwarz-, Muffel- und Dammwild ist jedermann verboten. In Notfällen können von der Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich befristete Ausnahmen von den Fütterungsverboten genehmigt werden.~~

(6) Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Fütterung maßgebend waren (z. B. durch gefährliches Auftreten von Wildschäden insbesondere bei flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses, Käferbefall, großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen usw.), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und nach Anhörung der Bezirksjägersmeisterin/des Bezirksjägersmeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung der Fütterung bescheidmäßig anzuordnen.

21. § 50 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Genehmigung gemäß Abs. 2 darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, für Fütterungen von Stein-, Muffel- und Schwarzwild auch unter Bedachtnahme darauf, ob Rotwild als Standwild vorhanden ist oder zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt.“

22. § 50 Abs. 5 vorletzter Satz entfällt.

23. In § 50 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und“ die Wortfolge „nach Anhörung der Bezirksjägersmeisterin/des Bezirksjägersmeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ eingefügt.

24. § 50 - Abs. 10 lauter:

„(10) Sind durch den Betrieb einer Rehwildfütterung oder einer Schwarzwildkürnung Wildschäden eingetreten oder drohen Wildschäden unmittelbar einzutreten, hat die Behörde nach Anhörung der Bezirksjägeremeisterin/des Bezirksjägereinsters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Auffassung der Rehwildfütterung, deren schwarzwildsichere Einzäunung oder die Auffassung der Schwarzwildkürnung bescheidmäßig anzuordnen. Schalenwildsichere Einzäunungen müssen wildhergerichtet sein.“

(10) Sind durch den Betrieb einer Rehwildfütterung oder einer Schwarzwildkürnung Wildschäden eingetreten oder drohen Wildschäden unmittelbar einzutreten, hat die Behörde nach Anhörung der Bezirksjägeremeisterin/des Bezirksjägereinsters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Auffassung der Rehwildfütterung, deren schwarzwildsichere Einzäunung oder die Auffassung der Schwarzwildkürnung bescheidmäßig anzuordnen. Schalenwildsichere Einzäunungen müssen wildhergerichtet sein.

§51 ALT

§ 51

Wildschutzgebiete

(1) Die ~~Bezirksjägeremeisterin/des Bezirksjägereinsters~~ Behörde kann über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereiche von genehmigten Wildwintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinterndem Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereiche von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinluchns nach Anhörung der Bezirksjägeremeisterin/des Bezirksjägereinsters, der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutze der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag sind eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen

25. § 51 - Abs. 1 lauter:

„(1) Die Behörde kann über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wildwintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinterndem Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinluchns nach Anhörung der Bezirksjägeremeisterin/des Bezirksjägereinsters, der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag sind eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsbestandes, beizulegen.“

§51 NEU

§ 55 ALT

§ 55

Örtliche Verbote der Jagdausübung; Anzeigepflicht bei Wildseuchen

(6) Jede/Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei Wahrnehmung vom Ausbruch ansteckender Tierkrankheiten unter dem Wildbestande seines Jagdrevieres ~~hinnein- oder hinaus~~ unverzüglich der für das Jagdrevier zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Gemeindevorstande des Jagdrevieres die Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt auch für die mit der Jagdaufsicht betrauten Organe sowie für alle jene Personen, welche vermöge ihres Berufes in die Lage kommen, Wahrnehmungen über den Ausbruch von Wildseuchen zu machen. Die Landesregierung hat im Verordnungswege die zur Bekämpfung von Wildseuchen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(8) entfallen

(9) Ausgenommen von den örtlichen Verboten der Jagdausübung ist das Verfolgen, das Fangen und das Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratetem Wild.

§ 55 NEU

26. In § 55 Abs 6 erster Satz wird die Wortfolge „binnen drei Tagen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

27. Dem § 55 wird folgender Abs 9 angefügt:

„(9) Ausgenommen von den örtlichen Verboten der Jagdausübung ist das Verfolgen, das Fangen und das Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratetem Wild.“

§56 ALT

§ 56

Wildabschussplan

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschubplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschub eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschubplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt. Zur nachhaltigen Sicherung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen haben die Bezirksjägermeisterinnen/die Bezirksjägermeister im Vorfeld zur Abschussplangenehmigung alljährlich eine Besprechung mit der Behörde betreffend den Waldzustand im jeweiligen Jagdbezirk durchzuführen.

(2) Der Abschuss von Schalenwild – Schwarzwild ~~und Entenwild~~ ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murneltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschussplanes zu erfolgen. Der Abschussplan ist ein Pflichtabschussplan, der ~~bei Schalenwild darf der Abschussplan abgezeichnet werden, den in den folgenden Absätzen erwähnten Arten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, weder unter- noch überschritten werden darf. Bei Gamswild der Klasse I, bei Auer- und Birkwild sowie bei Murneltieren darf der Abschussplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden. Die Jagdausübungsberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschusspläne zu sorgen. Der Abschussplan ist alljährlich – zeitigerech vor Beginn der Jagdzeit – zahlenmäßig getrennt nach Wildarten, Geschlecht und Altersklassen von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten bei der zuständigen Bezirksjägermeisterin/beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen. Für Auer- und Birkwild ist eine vom übrigen Abschussplan getrennte Einreichung zulässig, über Auftrag der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters auch für Gams- und Steinwild.~~



DIE STEIRISCHE JAGD
Naturverpflichteter.

§56 NEU

28. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur nachhaltigen Sicherung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen haben die Bezirksjägermeisterinnen/die Bezirksjägermeister im Vorfeld zur Abschussplangenehmigung alljährlich eine Besprechung mit der Behörde betreffend den Waldzustand im jeweiligen Jagdbezirk durchzuführen.“

29. § 56 Abs. 2 erster bis vierter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abschuss von Schalenwild – Schwarzwild ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murneltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschussplanes zu erfolgen. Der Abschussplan ist ein Pflichtabschussplan, der, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, weder unter- noch überschritten werden darf. Bei Gamswild der Klasse I, bei Auer- und Birkwild sowie bei Murneltieren darf der Abschussplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden.“

30. § 56 Abs. 3b lauter:

“(3b) In Revieren, in denen auf Grund einer geringen Wildichte die ordnungsgemäße Erfüllung eines nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen erstellten Abschusses für Rotwild, Damwild oder Muffelwild nicht gewährleistet ist, kann die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss von Rotwild an Kahlwild und an Hirschen der Klasse III sowie von Muffel- und Damwild genehmigen. Der Abschuss von Rotwild an Hirschen der Klassen I und II darf in solchen Revieren nur auf Grund des genehmigten Abschusses erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um einen Höchstabschuss, der nicht überschritten werden darf.”

(3b) In Revieren, in denen auf Grund ~~der~~ einer geringen Wildichte die ordnungsgemäße Erfüllung eines nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen erstellten Abschusses für Rotwild, Damwild oder Muffelwild nicht gewährleistet ist, kann die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss von Rotwild an Kahlwild und an Hirschen der Klasse III sowie von Muffel- und Damwild genehmigen. Der Abschuss von Rotwild an Hirschen der Klassen I und II darf ~~jedoch nicht~~ in solchen Revieren nur auf Grund ~~eines~~ des genehmigten Abschusses erfolgen. In diesem Falle handelt es sich um einen Höchstabschuss, der nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden darf.

31. § 56 Abs. 3d lauter:

“(3d) Der in der jeweiligen Klasse festgesetzte Abschuss von Damwild, der festgesetzte Abschuss von Rotwild an Altrieren, Schnaltrieren, Schnalspießern und Kälbern, von Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie von Rehwild an Algeißeln, Schnalgeißeln, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter-, wohl aber überschritten werden dürfen.”

32. § 56 Abs. 3e lauter:

“(3e) Die Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, der/dem Jagdausübungsberechtigten, auch schriftprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes, in geeigneter Weise, allenfalls auch vor ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter oder der/zuständigen Hegemeisterin/dem zuständigen Hegemeister, aufzutragen. Abweichungen von den festgesetzten Abschussplänen sind der Behörde aufgelistet spätestens bis Ende des Jagdjahres zu melden.”

(3e) Die Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, der/dem Jagdausübungsberechtigten, auch schriftprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes in geeigneter Weise, allenfalls auch vor ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter oder der/zuständigen Hegemeisterin/dem zuständigen Hegemeister, aufzutragen. ~~Abweichungen von den festgesetzten Abschussplänen sind der Behörde aufgelistet spätestens bis Ende des Jagdjahres zu melden.~~

(3d) Der in der jeweiligen Klasse festgesetzte Abschuss von Damwild, der festgesetzte Abschuss von Rotwild an Altrieren, Schnaltrieren, Schnalspießern und Kälbern, ~~von~~ Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie ~~von~~ Rehwild an Algeißeln, Schnalgeißeln, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter-, wohl aber überschritten werden dürfen.

(4) Jeder Abschluss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschlusliste einzutragen, die ~~von den Bezirksjägermeistern/~~ der Bezirksjägermeister/ dem Bezirksjägermeister auf Verlangen vorzulegen ist. Die Erlegung jedes Stückes Schalen-, Auer- und Birkwild sowie jedes Mummeliertes und die Auffindung von Fallwild dieser Wildarten ist binnen drei Tagen elektronisch oder mittels Abschlussmeldekarte der Bezirksjägermeister/ dem Bezirksjägermeister anzuzeigen. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschlusses auf den Abschlussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschlusses gilt das jeweilige Ende der Jagdzeit. Nach der Erfüllung des Abschlusses ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden. Der Lebendfang von Auer- und Birkwild, Mummelieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist nur im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zulässig. Um Lebendfang von Auervild, Birkwild, Mummelieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusehen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Durch Lebendfang entnommenes Wild ist auf den Abschlussplan anzurechnen.

33. § 56 Abs 4 erster Satz lauter:

„Jeder Abschluss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschlusliste einzutragen, die der Bezirksjägermeister/ dem Bezirksjägermeister auf Verlangen vorzulegen ist.“

34. § 56 Abs 4 dritter Satz und vierter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschlusses auf den Abschlussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschlusses gilt das jeweilige Ende der Jagdzeit. Nach der Erfüllung des Abschlusses ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden.“

§58 ALT

§ 58

Sachliche Verbote; Wildfolge

(2) Es ist verboten:

1. bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benutzen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind und sich nicht in einwandfreiem, dem Zweck entsprechendem Zustand befinden; Bolzen, Pfeile, Schnellfeuerwaffen, Halbautomaten, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen (ausgenommen für den Fangschuss) und Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, dürfen zur Jagdausübung jedenfalls nicht verwendet werden;
2. mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild oder Murretiere zu schießen; im ~~bestimmten Gebiet~~ der Fangschuss mit Schrot ist erlaubt;
3. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, deren Auftriebsenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
4. Fanggeräte so aufzustellen, daß sie Menschen oder Nutztiere gefährden;
5. die Jagd unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom, Spiegeln, Netzen, Leinruten, Haken, als Lockvögel benutzten geblendet oder verstümmelten lebenden Tieren, Tonbandgeräten oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben;
6. künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden;
7. ~~Funkspezialgeräte zur Fernbejagung von Wild zu verwenden;~~
15. innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes Revierumrichtungen wie Anreizrichtungen, Filterungen und Salzlecken zu errichten und für die Jagdausübung zu verwenden;

§58 NEU



35. § 58 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild und Murretiere zu schießen; der Fangschuss mit Schrot ist erlaubt.“

36. § 58 Abs. 2 Z 7 entfällt.

37. In § 58 Abs. 2 Z 15 entfällt die Wortfolge „ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes“.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksnaturenschutzbeauftragten und des Bezirksjägersmeisters dem betreffenden Jagdschutzpersonal Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugesen und des Verbotes des Abs. 2 Z. 5, 7, 10, 11 und 16 zu genehmigen. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse des Jagdschutzpersonals, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3a) Zu Forschungs- und Unterrichtszwecken kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dafür nicht eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach Abs. 2c erforderlich ist, nach Anhörung der Bezirksjägersmeisterin/des Bezirksjägersmeisters und mit Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten, befristete Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 Z. 5, 6, 7 genehmigen, sofern es sich dabei nicht um tiergärtnerische Fangvorrichtungen und -methoden handelt.

(3b) Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten wie Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (Abs. 2 Z. 5) finden keine Anwendung:

1. bei der Bejagung ausschließlich von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen zur Vermeidung von Wildschäden,
2. im Fall einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen und
3. für die Entnahme von Wölfen, sofern nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 eine Ausnahme erteilt wurde.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Geräte ist der Nachweis der Absolvierung eines von der Steirischen Landesjägerschaft abzuholenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten gemäß Z. 1 bedarf darüber hinaus der Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Revis.

(3b)(3c) Mit Wird—die—schriftlicher Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes können Reviereinrichtungen gemäß Abs. 2 Z. 15 innerhalb einer Zone von 100 Metern entlang der Jagdgebietsgrenze, längstens für die Dauer der Jagdperiode errichtet und für die Jagdausübung verwendet werden, nicht-erhöht-kann—die—Behörde—in begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde diese Zustimmung ersetzen und die Reviereinrichtung befristet längstens für die Dauer der Jagdperiode genehmigen. Bestehende Reviereinrichtungen, die nicht für die Jagd verwendet werden dürfen, sind von der/vom Jagdausübungsberechtigten spätestens binnen eines Jahres zu entfernen.

(3d) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z. 5, 6, 10 und 11 ist das Verfolgen, Fangen und Erliegen von verletzten, kranken oder in Not geratenem Wild, sofern es sich dabei nicht um tiergärtnerische Vorrichtungen und Methoden zum Fang und/oder Töten handelt.

(5) Die Unterlassung der Meldung von über die Grenze wechselnden, angeschossenem oder in anderer Art verwundeten Wild sowie die Unterlassung der Nachsorge durch die verständige Person oder die von ihr Beauftragte sind strafbar. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, kann neben der Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe mit dem Entzug der Jagdkarte bestraft werden.

38. In § 58 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 2 Z. 5, 7, 10, 11 und 16“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z. 5, 10, 11 und 16“ ersetzt.

39. In § 58 Abs. 3a wird die Wortfolge „Abs. 2 Z. 5, 6, 7“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z. 5 und 6“ ersetzt.
40. § 58 Abs. 3b lautet:

(3b) Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten wie Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (Abs. 2 Z. 5) finden keine Anwendung:

1. bei der Bejagung ausschließlich von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen zur Verhinderung von Wildschäden,
2. im Fall einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen und
3. für die Entnahme von Wölfen, sofern nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 eine Ausnahme erteilt wurde.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Geräte ist der Nachweis der Absolvierung eines von der Steirischen Landesjägerschaft abzuholenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten gemäß Z. 1 bedarf darüber hinaus der Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Revis.

41. Nach § 58 Abs. 3b werden folgende Abs. 3c und 3d eingefügt:

(3c) Mit schriftlicher Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes können Reviereinrichtungen gemäß Abs. 2 Z. 15 innerhalb einer Zone von 100 Metern entlang der Jagdgebietsgrenze, längstens für die Dauer der Jagdperiode errichtet und für die Jagdausübung verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde die Zustimmung ersetzen und die Reviereinrichtung längstens für die Dauer der Jagdperiode genehmigen. Bestehende Reviereinrichtungen, die nicht für die Jagd verwendet werden dürfen, sind von der/vom Jagdausübungsberechtigten spätestens binnen eines Jahres zu entfernen.

(3d) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z. 5, 6, 10 und 11 ist das Verfolgen, Fangen und Erliegen von verletzten, kranken oder in Not geratenem Wild, sofern es sich dabei nicht um tiergärtnerische Vorrichtungen und Methoden zum Fang und/oder Töten handelt.

42. In § 58 Abs. 5 erster Satz wird vor dem Wort „Wild“ die Wortfolge „oder in anderer Art verwundeten“ eingefügt.

§59 ALT

Entspricht das angemeldete Auswildern den rechtlichen Voraussetzungen, hat die Bezirksjägersmeisterin/der Bezirksjägersmeister dieses nach Überprüfung an Ort und Stelle zu genehmigen. Kann die Genehmigung zum Auswildern von der Bezirksjägersmeisterin/vom Bezirksjägersmeister nicht erteilt werden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdausbübungsberechtigten darüber nach Anhörung der Bezirksjägersmeisterin/des Bezirksjägersmeisters mit Bescheid zu entscheiden

(2) Bisam und Nutria dürfen auch ohne Festsitzung einer Jagdzeit nach § 49 Abs. 1 außer von der/vom Jagdausbübungsberechtigten auch von Grundigentümern/Grundigentümmern, Grundbesitzerinnen/Grundbesitzern oder deren Beauftragten gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausbübungsberechtigten zu übergeben. Hierbei dürfen von der/dem Jagdausbübungsberechtigten bei Gefahr in Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Abzugesen verwendet werden. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3) Zum Schutz der Kleinhäusiere dürfen Steinmarder, Marderhunde, Iltisse, Waschbären und Füchse in Häusern, Gehöften und Höfen von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung der/des Jagdausbübungsberechtigten lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausbübungsberechtigten zu übergeben.

(4) Zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzter Kitze, Lämmer und Kälber, dürfen Fuchse auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wilderhaltung unzäunt sind, von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Der gefangene oder getötete Fuchs ist den Jagdausbübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

§59 NEU

13. In § 59 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „gefangen oder“ die Wortfolge „mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe“ eingefügt.

44. In § 59 Abs. 3 wird im ersten Satz vor dem Wort „Schusswaffe“ die Wortfolge „für die Jagd auf Wild zulässigen“ eingefügt.

45. § 59 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzter Kitze, Lämmer und Kälber, dürfen Füchse auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wilderhaltung unzäunt sind, von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind.“

§61 ALT

§ 61

Verminderung des Wildstandes

(1) Wenn sich in einem Jagdrevier, in mehreren Jagdrevieren oder in Teilen von Jagdrevieren die Verminderung einer Wildgattung zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig erweist, hat die Behörde über Antrag der Gemeinde, der Eingeforsteten, der/des Jagdausübungsberechtigten oder der Geschädigten, im Falle von Meldungen über flächenhafte Gefährdung des Bewuchses gemäß § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBI. I Nr. 189/2013, auch amtsweilig, nach Anhören der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und die Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters ~~zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschluss~~ die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festzusetzende Verminderung anzuhören, welche vom/von den Jagdausübungsberechtigten auch während der Schonzeit, jedoch unter Einhaltung der Schonvorschriften für imnehabende und führende weibliche Stücke, durchzuführen ist. Über derartige Anträge ist ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen vier Wochen, zu entscheiden. Die Bezirksjägermeisterin/Die Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festgesetzte Verminderung des Wildstands zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, den Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen. Wahrgenommene Übertretungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für abschlussplanpflichtige Schalenwildarten gilt die Verminderung des Wildstandes zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschluss. Die Trophäen erlegter Stücke sind in gut gereinigtem Zustand bei der Behörde abzugeben und von dieser unter sinngemäßer Anwendung des § 79 der Nutzung oder Verwertung zuzuführen.

(2) ...

§61 NEU

46. In § 61 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschluss“ gestrichen.

47. In § 61 Abs. 1 werden folgenden Sätze angefügt:

„Für abschlussplanpflichtige Schalenwildarten gilt die Verminderung des Wildstandes zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschluss. Die Trophäen erlegter Stücke sind in gut gereinigtem Zustand bei der Behörde abzugeben und von dieser unter sinngemäßer Anwendung des § 79 der Nutzung oder Verwertung zuzuführen.“

§62 ALT

§ 62

Vorkahrungen gegen Wildschäden

(1) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer sind befugt, ihre ~~Grundstücke~~ Grundstücke im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsflächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung, durch Einzäunungen mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzaum zu entfernen. Ferner sind Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer befugt, Forspflanzan und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen die Beschädigung durch Wild zu schützen: ~~Die~~ hierzu getroffenen Vorkahrungen dürfen nicht ~~zum~~ zum Fangen des Wildes eingerichtet oder so ausgebaut sein, dass sich Wild daran verletzt oder verendet.

(2) Jedermann ist ferner zur Vermeidung von Wildschäden befugt, das Wild von seinen Grundstücken selbst oder durch hierzu bestimmte Personen durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nachtfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Einsatz frei laufender Hunde fernzuhalten. Auch im Feldeigentumsbau, das ist die Einschaltung einer Gemüskultur innerhalb der landwirtschaftlichen Furchtfolge, können derartige Maßnahmen zur Vertriebung des Wildes vorgenommen werden. Ferner dürfen Grundeigentümerinnen und Grundbesitzerinnen oder von ihnen bestimmte Personen in Weinärten in der Zeit vom 1. September bis 15. November sowie in Beerensobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw.) in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli Wild durch blinde Schreckschüsse vertreiben. Das Vertreiben des Wildes ist so durchzuführen, dass das Wild unmittelbar weder verletzt wird noch verendet. ~~Schlammwild, Feldhasen und Wildkaninchen, welche in Wildschutzzäunungen eingedungen sind und nicht ausgetrieben werden können, dürfen auch in der Schonzeit und, wenn erforderlich, zusätzlich zum Abschlussplan von dem/der Jagdausübungsberechtigten oder dessor/deren Beauftragten erlegt werden.~~

(2a) Wild, das nach der Artenschutzverordnung geschützt ist, darf nur vertrieben werden, wenn nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Ausnahmen vom Artenschutz erreicht worden sind.

(3) Auch die/der Jagdausübungsberechtigte kann, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1, die innerhalb ihres/seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsflächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung durch Einzäunung mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, ferner Forspflanzan und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, ~~so~~ soweit die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer oder die Grundbesitzerin/der Grundbesitzer hierdurch in der Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigt wird. Von diesen Maßnahmen sind die davon betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer zu informieren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzaum von dem/vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.



§62 NEU

48. § 62 Abs. 1 lauter:

„(1) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer sind befugt, ihre Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsflächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung, durch Einzäunungen mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzaum zu entfernen. Ferner sind Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer befugt, Forspflanzan und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen die Beschädigung durch Wild zu schützen. Die hierzu getroffenen Vorkahrungen dürfen nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet oder so ausgeführt sein, dass sich Wild daran verletzt oder verendet.“

49. § 62 Abs. 2 vorheriger Satz lauter:

„Das Vertreiben des Wildes ist so durchzuführen, dass das Wild unmittelbar weder verletzt wird noch verendet.“

50. § 62 Abs. 3 lauter:

„(3) Auch die/der Jagdausübungsberechtigte kann, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1, die innerhalb ihres/seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsflächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung durch Einzäunung mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, ferner Forspflanzan und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, soweit die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer oder die Grundbesitzerin/der Grundbesitzer hierdurch in der Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigt wird. Von diesen Maßnahmen sind die davon betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer zu informieren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzzaum von dem/vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.“

§63 ALT

§ 63

Garten- und Baumschutz gegen Wildschaden

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargelegt ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Grundbesitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände landesüblich zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Verwenden von Stammschutzhilfen einschließlich der Stämme mit Strohbis zur Höhe von 120 cm sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, daß das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Grundbesitzer ist zum Ausschneiden der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet. Für Einfriedungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist ein Zaunpfosten mit einer Breite Höhe von 1,50 m zu verwenden. Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und Instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.

(2) Kulturen, die auf Grund ihrer Intensität einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, sind ortsüblich entsprechend einzufrieden.

§63 NEU

§1. In § 63. Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Einbinden der Stämme mit Stroh“ durch die Wortfolge „Verwenden von Stammschutzhilfen“, im letzten Satz das Wort „Breite“ durch das Wort „Höhe“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und Instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.“

§71 ALT

§ 71

Geldendmachung des Schadens

(1) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur dann, wenn der Schaden 100 Euro übersteigt. Die/Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches bei der/beim Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder ~~nachweislich~~ durch einen sonstigen Nachweis geltend zu machen. Sofern zwischen der/dem Geschädigten und der/dem Jagdausübungsberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geldendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Die/Der Geschädigte hat spätestens binnen 2 Wochen ab Geldendmachung des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches einen örtlich und sachlich zuständigen Schiedsrichter schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder ~~nachweislich~~ durch einen sonstigen Nachweis zu verständigen. Der Schiedsrichter hat notfalls sofort, spätestens aber binnen weiterer 2 Wochen ab Zugehen der Verständigung den Schaden zu besichtigen und nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen. Ist dem Schiedsrichter jedoch z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse das Einhalten der Frist nicht zumutbar, beginnt die 2wöchige Frist erst mit Wegfall des Hinderungsgrundes zu laufen. Im Falle des § 68 erfolgt die Festsetzung der Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung das Vorliegen eines Jagd- oder Wildschadens festgestellt wurde, erst unmittelbar vor der Ernte. Dazu hat die/der Geschädigte den Schiedsrichter rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt, nachweislich zu verständigen.

(3) Der Schiedsrichter hat zur Schadensermittlung die Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten einzuladen. Nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, hat die Jagdausübungsberechtigten den Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten den Geschädigten davon nachweislich zu verständigen.

(4) Wird die von der Schiedsrichterin/vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl von der/dem Jagdausübungsberechtigten als auch von der/dem Geschädigten binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen weiteren 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionsstiel gemäß § 1 Exekutionsordnung dar. Die Kosten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeiterstimmnis und Mithewaltung sind unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes ~~gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Nr. 1~~ zu ermitteln. ~~Die Kosten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeiterstimmnis und Mithewaltung sind unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Nr. 1 zu ermitteln.~~

~~Die Kosten für das Tätigwerden der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, von der Jagdausübungsberechtigten vom Jagdausübungsberechtigten, andernfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.~~

(5) Wird die Schadensermittlung des Schiedsrichters von einer der beteiligten Personen nicht binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, oder ist der Schiedsrichter während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugehen der Verständigung (Abs. 2) untätig geblieben, so kann die/der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.



§71 NEU

52. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur dann, wenn der Schaden 100 Euro übersteigt. Die/Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches bei der/beim Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder durch einen sonstigen Nachweis geltend zu machen. Sofern zwischen der/dem Geschädigten der/dem Jagdausübungsberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geldendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.“

53. In § 71 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „nachweislich (eingeschrieben) durch die Post“ durch die Wortfolge „durch einen sonstigen Nachweis“ ersetzt.

54. Dem § 71 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, hat die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen und die Jagdausübungsberechtigten/den Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten/den Geschädigten davon nachweislich zu verständigen.“

55. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird die von der Schiedsrichterin/vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl von der/dem Jagdausübungsberechtigten als auch von der/dem Geschädigten binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen weiteren 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionsstiel gemäß § 1 Exekutionsordnung dar. Die Kosten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeiterstimmnis und Mithewaltung sind unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes zu ermitteln. Die Kosten für das Tätigwerden der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten, andernfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.“

§73 ALT

§ 73

Einstweilige Verfügung

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Begehren einer Partei oder von Amts wegen einstweilige Verfügungen dann erlassen, wenn die Durchführung dieses Gesetzes vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd notwendig macht. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der vom Jagdausübungsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 9 zweiter und dritter Satz zu tragen.

§75 ALT

§ 75

Anzeigepflicht bei Eigenjagdgebieten: Jagdkataster und Jagdstatistik

....

(4) Folgende Informationen aus dem digitalisierten Jagdkataster sind für jedermann zugänglich:

1. die Jagdgebietennummer und das Atribut (EI, GI, KG-Jagd, Vorpachtfläche) sowie
2. die räumliche Ausdehnung des jeweiligen Jagdgebietes und der Wildschutzgebiete, die im digitalen Atlas (www.gis.steiermark.at) im Internet veröffentlicht werden.

§73 NEU

56. In § 73 wird folgender Satz angefügt:

„Die dadurch entstehenden Kosten sind von der von der Jagd- (ausübungs)berechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 9 zweiter und dritter Satz zu tragen.“

§75 NEU

57. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Informationen aus dem digitalisierten Jagdkataster sind für jedermann zugänglich:

1. die Jagdgebietennummer und das Atribut (EI, GI, KG-Jagd, Vorpachtfläche) sowie
2. die räumliche Ausdehnung des jeweiligen Jagdgebietes und der Wildschutzgebiete, die im digitalen Atlas (www.gis.steiermark.at) im Internet veröffentlicht werden.“

§ 82g

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] 1. bestehenden und von der Behörde genehmigten Pachtverträge bleiben für die restliche Vertragsdauer in Geltung;
2. ausgestellten Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
3. bestehenden Wildschutzzäune auf Waldflächen, die keine Wiederbewaldungsflächen im Sinne des § 62 darstellen, dürfen für den Zeitraum ihrer technischen Lebensdauer bestehen bleiben; es dürfen ausschließlich notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden; eine Wiedererrichtung ist nicht zulässig; bestehenden Zäunungen auf Waldflächen, die ihre Funktion zum Schutz vor Wildschäden nicht mehr erfüllen, sind zu entfernen.

58. Nach § 82f wird folgender § 82g eingefügt:

„§ 82g

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] 1. bestehenden und von der Behörde genehmigten Pachtverträge bleiben für die restliche Vertragsdauer in Geltung;
2. ausgestellten Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
3. bestehenden Wildschutzzäune auf Waldflächen, die keine Wiederbewaldungsflächen im Sinne des § 62 darstellen, dürfen für den Zeitraum ihrer technischen Lebensdauer bestehen bleiben; es dürfen ausschließlich notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden; eine Wiedererrichtung ist nicht zulässig; bestehenden Zäunungen auf Waldflächen, die ihre Funktion zum Schutz vor Wildschäden nicht mehr erfüllen, sind zu entfernen.“

59. Dem § 84 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(22) In der Fassung der 22. Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. [...], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 zweiter Satz, § 1a, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und Abs. 4, § 7 Abs. 1 und 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 letzter Satz, § 23, § 34 Abs. 9, § 40, § 46 lit. ga und i, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 50 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 erster Satz, Abs. 5, 6 und 10, § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 6 erster Satz und Abs. 9, § 56 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3b, 3d, 3e und 4 erster und dritter bis fünfter Satz, § 58 Abs. 2 Z 2 und 15, Abs. 3 erster Satz, 3a, 3b, 3c, 3d und 5 erster Satz, § 59 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, 2 vorletzter Satz und Abs. 3, § 63 Abs. 1 zweiter Satz, § 71 Abs. 1, 2 erster Satz, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4, § 73 letzter Satz, § 75 Abs. 4 sowie § 82g mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 1 Abs. 3, und § 58 Abs. 2 Z 7 außer Kraft.“